

## **BRANCHENVEREINBARUNG**

zwischen

**Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35,  
9001 St.Gallen**

vertreten durch Amtsleiter Dominik Thiel

**ANJF**

und

**Baustoff Kreislauf Ost, Oberer Graben 12, 9001 St.Gallen**

vertreten durch den Präsidenten Marcel Santeler und den Geschäftsführer Felix Keller

**BSKO**

betreffend

**Anrechnung von Vorleistungen im Rahmen des ökologischen Ausgleichs bei Materialab-  
baustellen und Deponien**

*DTU*  
5813767

## 1. Ausgangslage

- 1 Das Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451; NHG) verpflichtet die Kantone, in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Ziel dieser Regelung ist die Förderung der Biodiversität in vom Menschen stark beeinträchtigten Landschaften. Ausgleichsflächen wie Hecken, Amphibienteiche oder Trockenwiesen ergänzen bestehende Naturschutzgebiete und tragen zu deren Vernetzung bei.
- 2 Um die Transparenz und die Grundlage für einen einheitlichen Vollzug des ökologischen Ausgleichs im Kanton St.Gallen gewährleisten zu können, hat das Volkswirtschaftsdepartement im Jahr 2017 (Überarbeitung im März 2021) eine Vollzugshilfe erstellt. Diese regelt die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Bauprojekten wie Abbauvorhaben, Deponien, Golfplätzen, Bodenverbesserungen oder Infrastruktur- und Freizeitanlagen.
- 3 Tabelle 2 der Vollzugshilfe enthält ein Ablaufschema zur Bemessung des ökologischen Ausgleichs:

Arbeitsschritte	Produkt
1. Projektperimeter (Projekt- bzw. Betriebsfläche) festlegen.	Projektfläche (FP)
2. Maximaler Bedarf für den ökologischen Ausgleich gemäss Tabelle 1 festlegen.	FöA max
3. Der ökologische Ausgleich soll grundsätzlich vor Ort umgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, wird festgelegt, in welchem Perimeter (Wahlkreis/e) der Ausgleich erfolgen soll.	Perimeter / Wahlkreis
4. Allfällige Vorleistungen abziehen.	FöA
5. Zusätzlich notwendige ökologische Ausgleichsflächen festlegen (qualitativ und quantitativ).	Fläche Hecken, Magerwiesen, Feuchtbiotope usw.
6. Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen beurteilen gemäss Anhang 2 Qualitätsleistung (mindestens Qualitätszuwachs von 6 Ökopunkten/Are).	Zuwachs an Ökopunkten pro Are
7. Reduktion von FöA aufgrund der Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen um max. 25 %.	FöA reduziert
8. Bei Abbau- und Deponievorhaben: zusätzliche Reduktion der ökologischen Ausgleichsfläche FöA max um max. 25 % bei Zusatzleistungen gemäss Anhang 3 (Wanderbiotope)	FöA definitiv»

- 4 Mit der vorliegenden Branchenvereinbarung verständigen sich die Vertragspartner darauf, wie im Zusammenhang mit den Anforderungen an den ökologischen Ausgleich bei Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen mit Vorleistungsflächen umgegangen werden soll. Grundlage ist Ziffer 5.5 der Vollzugshilfe: Danach können für ausgewählte raumwirksame Projekttypen spezifische, die Vollzugshilfe weiter detaillierende

Vereinbarungen (Branchenvereinbarungen) getroffen werden. Für diese Branchenvereinbarungen ist seitens des Kantons St.Gallen das ANJF zuständig.

## 2. Vereinbarung

### 2.1 Verzeichnis der Vorleistungsflächen

- 5 Ökologische Ausgleichsflächen (im Folgenden: ÖA-Flächen), die als «Vorleistungsfläche» im Sinn der Vollzugshilfe gelten sollen, sind wie folgt zu dokumentieren:
- Projektbeschrieb und Massnahmenplan;
  - Plan mit Ausgangs-Zustand und Bewertung nach Massgabe der Kriterien der Vollzugshilfe (Ausgangszustand);
  - Beschreibung des Ziel-Zustands nach Erstellung der Fläche mit Berechnung der vorraussichtlichen ökologischen Qualität und Differenz zum Ausgangs-Zustand;
  - verwaltungsrechtlicher Vertrag gemäss Anhang 4 der Vollzugshilfe (Laufzeit 25 Jahre nach Erstellung der oder Bewirtschaftungsvertrag nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; GAöL)).
- 6 Materialabbau- und Deponieunternehmen oder Grundeigentümer (Antragsteller) können beim ANJF beantragen, dass eine Ökofläche als Vorleistungsfläche in das beim ANJF geführte Verzeichnis der ÖA-Flächen aufgenommen wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Umsetzung der Massnahmen unter Beilage der vorstehend beschriebenen Dokumentation schriftlich einzureichen. Das ANJF bestätigt den Eingang und meldet dem Antragsteller allfällige Empfehlungen zurück.
- 7 Der Antragsteller meldet dem ANJF auch zu Handen des Landwirtschaftsamtes (LWA) die Fertigstellung der Ökofläche. Das ANJF prüft die Qualität deren auf der Grundlage der in der Vollzugshilfe, Anhang 2, festgeschriebenen Methode. Das LWA prüft, ob die Ökofläche in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) nach der Landwirtschaftsgesetzgebung verbleibt. Erachten ANJF oder LWA zur Beurteilung eine Begehung vor Ort für erforderlich, lädt der Gesuchsteller die Beteiligten dazu ein. Das Ergebnis wird protokolliert.
- 8 Das ANJF entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über die Aufnahme in das Verzeichnis und legt unter Berücksichtigung des gesamten Vorleistungsprojekts die anrechenbare ÖA-Fläche fest (Berücksichtigung des Qualitätsbonus). Das LWA entscheidet über den Verbleib in den LN. Die Ämter teilen ihren Entscheid schriftlich mit. Dieser ist endgültig.
- 9 Das ANJF erteilt Antragstellern, Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Standortgemeinden auf Anfrage jederzeit Auskunft über die sie betreffenden, im Verzeichnis aufgenommenen ÖA-Flächen.

- 10 Anrechenbare Vorleistungsflächen werden ohne weitergehende qualitative Prüfung während fünf Jahren nach Aufnahme in das Verzeichnis der ÖA-Flächen bei einem Abbau- oder Deponievorhaben an den erforderlichen ökologischen Ausgleich angerechnet. Soll die Anrechnung nach Ablauf der Fünfjahresfrist erfolgen, wird die Qualität (vgl. Rz. 7 und 8) neu beurteilt.
- 11 Das ANJF trägt das Mass der Beanspruchung einer Vorleistungsfläche im Rahmen von Abbau- oder Deponievorhaben nach Rechtskraft des Abbau- oder Deponieplans im Verzeichnis nach. Bei vollständiger Beanspruchung, spätestens aber 20 Jahre nach der Aufnahme in das Verzeichnis der ÖA-Flächen, wird die Ökofläche aus dem Verzeichnis gelöscht. Das ANJF teilt die Löschung der Standortgemeinde, dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter schriftlich mit.

## 2.2 Weitere Bestimmungen

- 12 BSKO, ANJF und LWA tauschen sich einmal jährlich über den Stand des Verzeichnisses mit den ÖA-Flächen mit den darin aufgenommenen Vorleistungsflächen sowie über die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vorleistungsflächen und der Handhabung des Verzeichnisses aus (Monitoring). Terminkoordination und Einladung erfolgen durch das ANJF.
- 13 Die Branchenvereinbarung wird vorerst auf 10 Jahre abgeschlossen. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist verständigen sich die Vertragspartner über die Erneuerung oder Aufhebung.
- 14 Ergibt sich aus dem Monitoring oder wegen Veränderungen bei der Gesetzgebung oder der Vollzugshilfe ein Überprüfungs- und allenfalls Anpassungsbedarf an der Branchenvereinbarung, verständigen sich die Vertragspartner auf das zweckmässige Vorgehen.
- 15 Die Branchenvereinbarung wird im Doppel im Original ausgefertigt. Sie tritt mit allseitiger Unterzeichnung in Kraft. Beim BSKO ist vorgängig die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

[Unterschriften auf der Folgeseite]

Baustoff Kreislauf Ost

St. Gallen 26.11.25

Ort, Datum

Marcel Santeler

Marcel Santeler, Präsident

F. Keller

Felix Keller, Geschäftsstelle

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

St. Gallen 24.11.25

Ort, Datum

D. Thiel

Dr. Dominik Thiel, Amtsleiter